16.06.2016 - Erfurt

# Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen bei Ausgründungen aus Hochschulen

Prof. Dr. Sebastian Wündisch, LL.M.







NOERR.COM





# **Agenda**

- Rahmenbedingungen der Beteiligung von Hochschulen an Ausgründungen
- Rahmenbedingungen von Rechtsgeschäfte mit Ausgründungen
- Einzelfragen bei Ausgründungen



### Hintergrund

- 2009 Gutachten zur Beteiligung von Hochschulen an wissenschaftlichen Ausgründungen von Fraunhofer ISI und Noerr im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie
- Aktuell "Wissenschaftsfreiheitsgesetz" (Gesetz zur Flexibilisierung von haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen außeruniversitärer Wissenschaftseinrichtungen vom 5. 12. 2012, BGBI. I S. 2457)
- "Beteiligungen an Ausgründungen und Gründung gemeinsamer Unternehmen mit der Industrie sind neben der Patentverwertung und gemeinsamen Entwicklungsprojekten mit der Wirtschaft ein wichtiges strategisches Instrument bei der Verwertung von Spitzentechnologien durch Hochschulen." (BT-Drucks. 17/10037 v. 19. 06. 2012, S. 13 f.)



### Ausgangslage / Entwicklungen

Bislang nur vereinzelt Beteiligungsaktivitäten der Hochschulen zu verzeichnen

#### Ursachen:

- Unsicherheit hinsichtlich der zu beachtenden rechtlichen Regeln
- Komplexe Querschnittsmaterie aus:
  - → Hochschulrecht
  - → Haushaltsrecht
  - → Gesellschaftsrecht
  - → Steuerrecht
  - → Beihilfenrecht
  - → Kartellrecht
  - → Recht des geistigen Eigentums



### Vorgaben der Landeshochschulgesetze

**Zuständigkeit der Länder** → 16 verschiedene Rechtsgrundlagen

## Übliche Anforderungen:

- Rechtfertigung der Ausgründung durch öffentlichen Zweck
- Leistungsfähigkeit der Hochschule
- Angemessener Einfluss der Hochschule
- Haftungsbeschränkung
- Prüfungsrecht der Landesrechnungshöfe
- Genehmigungsvorbehalt



# **Agenda**

 Rahmenbedingungen der Beteiligung von Hochschulen an Ausgründungen

Rahmenbedingungen von Rechtsgeschäfte mit Ausgründungen

Einzelfragen bei Ausgründungen





### Verkauf von Schutzrechten an Beteiligung

- Bareinlage der Hochschule und anschließende Erteilung einer Exklusivlizenz an das Beteiligungsunternehmen
  - Vorteil: Umgehung von mit Sacheinlage verbundenen Bewertungsproblemen
  - Aber: sog. verdeckte Sacheinlage, wenn sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Lizenzerwerb und Gründungsvorgang
    - → Folgen: Hochschule wird **nicht von Einlageschuld frei** (§ 19 Abs. 4 Satz 1 GmbHG)
      - Wert des eingebrachten Patents wird lediglich angerechnet (§ 19 Abs. 4 Satz 3 GmbHG)
      - evtl. Strafbarkeit des Geschäftsführers wegen falscher
        Angaben bei Eintragung (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG)



### **Hochschul- und Haushaltsrechtliche Aspekte**

- Technologietransfer ist Aufgabe der Hochschule, interne Zuständigkeiten, Vertretungsberechtigung
- Haushaltsrecht, zB. Art. 63 Abs. 3 BayHO "Veräußerung von Vermögensgegenständen"
- (3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert ver-äußert werden. <sup>2</sup>Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden, soweit Art. <u>81</u> der Verfassung nicht entgegensteht.
- (5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstands sowie anderer Leistungen gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.



### **Beihilfenrechtliche Aspekte**

- Beihilfenrelevanter Sachverhalt (wirtschaftliche Betätigung)
- Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels ("Binnenmarktbezug" erforderlich, fraglich (allenfalls) bei rein lokalen Tätigkeiten)
- De-minimis-Beihilfen (Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 nicht übersteigen)
- Unionsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation Technologietransfer als interne und damit nicht-wirtschaftliche Tätigkeit?



### **Unionsrahmen 2014 Beihilfenrechtliche Aspekte**

- Fallen Hochschulen noch unter Beihilfenbegriff? 20% Regel!
- Technologietransfer an Ausgründungen als wirtschaftliche / nicht-wirtschaftliche Tätigkeit?
- Sonstige Zusammenarbeit mit Ausgründungen?



### Einfluss von EXIST Förderung

- Coaching vs. Beratung
- Nutzungsvereinbarung und Ergebnisse
  - Phase I: Vereinbarung zwischen Hochschule und Forscherteam zur Nutzung der geistigen Eigentumsrechte
  - Phase II: Kauf-, Lizenz- oder Beteiligungsvertrag über Schutzrechte aus
    Phase I zu marktmäßigen Gepflogenheiten



# **Agenda**

- Rahmenbedingungen der Beteiligung von Hochschulen an Ausgründungen
- Rahmenbedingungen von Rechtsgeschäfte mit Ausgründungen
- Einzelfragen bei Ausgründungen





#### **Transfer**





### **Zugriff der Hochschule auf IP Rechte**

- Schöpferprinzip des Immaterialgüterrechts
- Voraussetzung des Technologietransfers ist Rechtsinhaberschaft
- Unterschiedliche Rechtsvorschriften für die Übertragung der Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken (Software) bzw. patent- oder gebrauchsmusterrechtlich schutzfähigen Erfindungen
- Erfindungen: Zugriff nach § 42 ArbNErfG
- Urheberrecht/Software:
  - Keine analoge Anwendung des § 42 ArbNErfG
  - Professoren: kein Zugriff
  - wiss. Ass. und Mitarbeiter: Zugriff nur innerhalb der weisungsgebundener T\u00e4tigkeit
  - Doktoranden / Diplomanden / Studenten idR kein Zugriff



#### Vielen Dank!

#### Prof. Dr. Sebastian Wündisch, LL.M.

Rechtsanwalt und Honorarprofessor für Geistiges Eigentum und Technologietransfer

#### **Noerr LLP**

Paul-Schwarze-Straße 2 01097 Dresden T +49 351 81 660 72 Sebastian.Wuendisch@noerr.com

#### **TU Dresden – Forschungsstelle für Forschungsförderung und Technologietransfer**

Bergstraße 53 01062 Dresden T +49 351 463 373 55 fortran@jura.tu-dresden.de

